

G. Weise in Stuttgart ferner:  
**Leitenberger, O.**, die Schwalben u. andere Erzählungen f. kleine Mädchen von 6—8 Jahren. 4. Geb. \* 4. 50  
**Reichner, R.**, das Märchen v. der Zauberflöte. Mit 6 Farbendruckbildern von Th. v. Pichler. 4. Geb. \* 1. 50  
**Schäfer, Ph. O.**, Brüderchen u. Schwesterchen auf Reisen. Mit Text v. A. Schäfer. 4. Geb. \* 1. 50

Wilde in Frankfurt a. M.  
**Rennert**, Beiträge zur Kenntniss v. den Missbildungen der Extremitäten beim Menschen. 1. Hft. Der einfache Mangel der Extremitäten. 8. \* 3. —  
 Burker & Co. in Zürich.  
**Heer, O.**, Flora fossilis Groenlandica. Die fossile Flora Grönlands. 1. Thl. 4. \* 32. —

## Nichtamtlicher Theil.

### Reichsgerichts-Erkenntnisse.

#### I. Unbefugte Aufführung dramatischer Werke. Buße. Antrag. Begründung.

Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 §. 54., 55., 18. Strafprozeß-Ordnung §. 445.

Die beantragte Zuerkennung einer Buße wegen unbefugter Aufführung eines dramatischen Werkes darf nicht lediglich aus dem Grunde abgelehnt werden, weil die Höhe des Schadens nicht habe zuverlässig festgestellt werden können.

Urtheil des II. Straffenats vom 20. Juni 1882 c. R. \*)

Aufhebung und Zurückverweisung. Gründe: Der erste Richter hat thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte R. zu R. am 10., 15., 18. Februar 1881 durch drei selbständige Handlungen vorfänglich oder aus Fahrlässigkeit dramatische Werke vollständig oder mit unwesentlichen Aenderungen unbefugterweise, insbesondere ohne Erlaubniß der Autoren, bzw. ihrer Rechtsnachfolger oder der deutschen Genossenschaft dramatischer Autoren und Componisten, der jene beigetreten, öffentlich aufgeführt habe; der erste Richter erkennt auch an, daß zur Vertretung der Genossenschaft deren Syndicus, Rechtsanwalt Dr. G., berechtigt; von ihm der Strafantrag gestellt; daß ferner die Genossenschaft als Nebenklägerin der öffentlichen Klage beigetreten; der Anschluß zugelassen; auch von derselben der Antrag gestellt sei, dem Angeklagten für jede der drei Aufführungen eine Buße von 15 M. aufzuerlegen.

Erkannt ist indeß vom ersten Richter ohne Erwähnung der Buße. In den Gründen wird gesagt, daß dem Antrage bezüglich der Buße nicht stattzugeben gewesen, weil die Höhe des desfallsigen Anspruchs aus der Verhandlung nicht mit Zuverlässigkeit habe festgestellt werden können.

Für die genannte Genossenschaft als Nebenklägerin ist vom Rechtsanwalt Dr. G. die Revision mit dem Antrage rechtzeitig eingelegt und begründet, das Urtheil, soweit es die Nebenklage auf Zuerkennung einer Geldbuße zurückweist, aufzuheben, und dieserhalb in die Instanz die Sache zurückzuweisen. Geltend gemacht wird 1. Verletzung der §. 54., 55., 18. des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 und 2. Verletzung des §. 445. der Strafprozeß-Ordnung, insofern von der Nebenklägerin mehr verlangt worden, als die Angabe des von ihr als Buße verlangten Betrages. Die Revision war als begründet anzuerkennen. Die erstrichterliche Entscheidung beruht auf einer rechtsirrhümlichen Auffassung der darin angezogenen §. 54., 55., 18. des Gesetzes vom 11. Juni 1870. Der vom ersten Richter in den Gründen geltend gemachte Gesichtspunkt für die Zurückweisung des Antrages auf Buße beruht auf der schon in dem Erkenntnisse des Reichsgerichts vom 18. März 1880 als irrig dargelegten Auffassung, daß die Zuerkennung einer Buße von dem strikten Nachweise eines Schadens in Abhängigkeit zu setzen sei; denn es wird vom ersten Richter verlangt, daß aus der Verhandlung mit Zuverlässigkeit die Höhe des Anspruchs feststellbar werden soll. Da es sich nach §. 18. des Reichsgesetzes vom

\*) Aus der Zeitschrift „Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts in Strafsachen“ (München, Oldenbourg).

11. Juni 1870 um eine „statt jeder aus diesem Gesetz entspringenden Entschädigung“ zu erlegende Geldbuße handelt, so könnte das vom ersten Richter vermischte Maß für die Höhe nur auf dem Gebiet des Schadens gesucht werden, den der verletzte Autor gehabt. Gerade in dieser Richtung aber ist vom Gesetz im §. 55. der Fall ausdrücklich vorgesehen, daß sich bezüglich der Höhe des Schadens unter Umständen Anhaltspunkte zu einer sicheren Schätzung nicht geben lassen. Während bezüglich der im Fall des §. 54. zu gewährenden Entschädigung ausgegangen wird von der durch die unbefugte Aufführung erzielten Bruttoeinnahme, weist der dritte Satz des §. 55. den Richter an, den Betrag nach freiem Ermessen festzustellen, wenn die Einnahme nicht zu ermitteln ist, oder eine solche nicht vorhanden war. Die Schwierigkeiten des Schadensnachweises sind vermöge der besondern Vorschrift des Gesetzes dem Verlezer von Autorrechten zur Last gebracht, derartig daß die festzusetzende Entschädigung unter Umständen den etwa berechenbaren Schaden des Verletzten übersteigt, wie denn im Fall des ersten Satzes des §. 55. des Gesetzes vom 11. Juni 1870 die Abrechnung von Aufführungskosten verwehrt wird, die der Verletzte, wenn er selbst die Aufführung veranstaltet hätte, voraussichtlich in ähnlichem Maße zu tragen gehabt haben würde. Daß unter solchen Umständen die Entschädigung, und folgeweise auch die an ihre Stelle tretende Buße virtuell in gewissem Umfange dem Charakter einer Privatstrafe nahe kommt, ist bei den Berathungen des Gesetzes vom 11. Juni 1870 ausweislich des Commissionsberichts sehr wohl erwogen.

Allerdings ist der Strafrichter nach §. 18. a. a. O. nicht verpflichtet, auf eine Buße zu erkennen und zweifellos befugt, die Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs vor dem Civilrichter dem Berechtigten zu überlassen, wenn die Verhandlung ihm gar keine Anhaltspunkte für das bei Feststellung des Betrages der Entschädigung eventuell eintretende freie Ermessen gewährt hat und ihm solche auch von dem Nebenkläger nicht geboten werden. Wenn aber der erste Richter an der Zuerkennung einer Buße bloß dadurch sich behindert erachtet, daß die Höhe des wirklich entstandenen Schadens mit Zuverlässigkeit nicht habe festgestellt werden können, so ist dies rechtsirrhümlich, weil von einem solchen strikten Nachweise die Zuerkennung der Buße im Gesetz nicht abhängig gemacht ist.

#### II. Nachdruck. Musikalische Compositionen. Particular-Gesetzgebung. Fernere Verbreitung.

Nachdrucksgesetz vom 11. Juni 1870 §. 58. Abs. 2 u. 3.  
 Durch §. 58. Abs. 2 des citirten Reichsgesetzes ist die fernere Verbreitung solcher Exemplare, deren Herstellung nach der früheren Gesetzgebung eines Bundesstaates gestattet war, nunmehr unbeschränkt, also auch in denjenigen andern Bundesstaaten, wo sie früher verboten gewesen, erlaubt.

Urtheil des I. Straffenats vom 2. Oct. 1882 c. T. \*)

Der Buchhändler T. in Hamburg vertrieb in Preußen Auszüge aus musikalischen Werken, deren Anfertigung nach der

\*) Aus der gleichen Quelle wie das I. Erkenntniß.